

## Entscheid

**Nr. 203 697 vom 9. Mai 2018**  
**in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET**  
**Kapellstraße 26**  
**4720 KELMIS**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung**

---

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 11. August 2016 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 18. Juli 2016 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. Februar 2018, in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage angenommen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

**Artikel 1**

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 18. Juli 2016 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird für nichtig erklärt.

**Artikel 2**

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau S. LANSENS, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

S. LANSENS

I. VAN DEN BOSSCHE